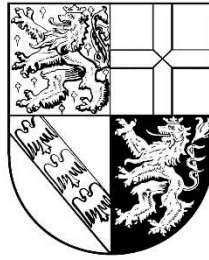


Aktenzeichen: 12 O 18/21

Es wird gebeten, bei allen Eingaben das vorstehende Aktenzeichen anzugeben



Verkündet am: 23.07.2021

Mann, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

LANDGERICHT SAARBRÜCKEN

12. Zivilkammer

Hinweis- und Beweisbeschluss

In dem Rechtsstreit

_____ ,

Klägerin

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanw. Marco Manes, Am Burgweiher 43,
53123 Bonn,
Geschäftszeichen: 277/20

gegen

FCA Italy S.p.A. vertreten durch den Vorstand, Corso G. Agnelli 200, I 10135 Turin,
Beklagte

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw. Schiedermaier Rechtsanwälte
Partnerschaftsgesellschaft, Eschersheimer Landstraße 60, 60322 Frankfurt am
Main,
Geschäftszeichen: 090232/21

I.

1. Die Klägerin hat hinreichend zu den Voraussetzungen einer vorsätzlichen sittenwidrigen Schädigung durch einen verfassungsmäßig berufenen Vertreter der Beklagten i.S.d. § 31 BGB analog vorgetragen. Die Beklagte dürfte insoweit zu Vorgängen innerhalb ihres Unternehmens eine sekundäre Darlegungslast treffen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs genügt es für die Annahme einer sekundären Darlegungslast zwar nicht, wenn ein Fahrzeughersteller lediglich die ihm von einem anderen Unternehmen gelieferten Motoren in seine Fahrzeuge eingebaut hat. Vielmehr müssen dazu hinreichende Anhaltspunkte für eine eigene strategische Entscheidung zum Einsatz von Abschaltvorrichtungen vorliegen (vgl. BGH, Urteil vom

8.3.2021 – VI ZR 505/19, NJW 2021, 1669). Es ist vorliegend zwar zweifelhaft, ob die Beklagte – wie die Klägerin behauptet – den Motor des Basisfahrzeugs selbst hergestellt hat. Die Klägerin hat aber hinreichende Anhaltspunkte dafür aufgezeigt, dass die Entscheidung zum Einbau der behaupteten Abschaltvorrichtung bei der Beklagten getroffen worden ist. So ist von der Klägerin bislang unwidersprochen vorgetragen, dass die Beklagte zwar den Motor im streitgegenständlichen Fahrzeug nicht physisch hergestellt, aber doch jedenfalls selbst entwickelt habe. Für eine solche Entscheidung spricht auch das als Anlage K 11 vorgelegte Ergebnisprotokoll einer Besprechung der Robert Bosch GmbH mit dem KBA am 14.4.2016. Daraus geht hervor, dass nach den Informationen der Robert Bosch GmbH, „die jeweiligen emissionsnahen Applikationen [...] von FCA bzw. nach Spezifikation von FCA erstellt“ werden und auch „die Validierung der Software einschließlich Applikationsdaten“ durch FCA erfolgt (Ergebnisprotokoll vom 14.4.2016, Anlage K 11, S. 1 vorletzter Absatz und S. 2 erster Spiegelstrich). Zwar lässt sich dem Dokument nicht eindeutig entnehmen, ob mit „FCA“ die Rechtsvorgängerin der Muttergesellschaft der Beklagten, die FCA N.V., oder die Beklagte gemeint ist. Allerdings geht aus dem Dokument hervor, dass Mitarbeiter der Robert Bosch GmbH „mindestens ganz überwiegend in Italien“ an der Applikation der Software beteiligt waren, was mit hinreichender Gewissheit für die Beklagte als „FCA“ spricht. Denn die FCA N.V. als Rechtsvorgängerin der Muttergesellschaft der Beklagten war gerichtsbekannt eine Aktiengesellschaft niederländischen Rechts, die ihren Verwaltungssitz in Großbritannien und ihren satzungsmäßigen Sitz in den Niederlanden hatte.

2. Nach der ständigen, vom Berufungssenat gebilligten Rechtsprechung der Kammer kann von einem vorsätzlichen sittenwidrigen Handeln des Fahrzeugherstellers im Sinne des § 826 BGB nicht ausgegangen werden, wenn die zuständige Typgenehmigungsbehörde im Rahmen einer Überprüfung eines Motors sowie im Rahmen der Überprüfung eines vom Fahrzeughersteller entwickelten Software-Updates zur Überzeugung kommt, dass bei dem Fahrzeug keine unzulässigen Abschaltvorrichtungen im Sinne von Art. 5 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 zum Einsatz kommen (grundlegend Kammerurteil vom 04.12.2020 – 12 O 260/19, DAR 2021, 96; zuletzt Urteil vom 23.04.2021 – 12 O 534/20, juris). Allerdings hat die Kammer dies ausdrücklich unter den Vorbehalt gestellt, dass der Fachbehörde kein Verhalten zur Last fällt, das Gründe für eine Nichtigkeit bietet, und sich das Verwaltungshandeln der Behörde auch nicht als offensichtlich rechtswidrig darstellt (vgl. Kammer aaO). Für eine solche Ausnahme bestehen hier insbesondere im Hinblick auf die vom Kläger beschriebene Funktionsweise der Abgassteuerung hinreichende Anhaltspunkte.
 - a) Dabei verkennt die Kammer nicht, dass es sich bei der durch die italienische Typgenehmigungsbehörde (MIT) erteilten Typgenehmigung um eine transnationale Verwaltungsentscheidung handelt. Denn unabhängig von der Frage nach der Bindungswirkung transnationaler Verwaltungsentscheidungen für die Gerichte der Mitgliedstaaten im Einzelfall können solche Entscheidungen jedenfalls dann keine Bindung entfalten, wenn die EU-Rechtswidrigkeit der Entscheidung offensichtlich ist (vgl. Stelkens in Stelkens/Bonk/Sachs, *Verwaltungsverfahrensgesetz, Europäisches Verwaltungsrecht, Europäisierung des Verwaltungsrechts und Internationales Verwaltungsrecht*, 9. Aufl., Rn. 184).
 - b) Anders als die Beklagte meint, dürfte es für die Annahme einer offensichtlichen Rechtswidrigkeit des Handelns der italienischen Typgenehmigungsbehörde MIT

nicht auf das Bewusstsein der Behörde von der Rechtswidrigkeit ihres Handelns ankommen. Zwar ist in der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung anerkannt, dass die verpflichtende Rücknahme eines rechtswidrigen, bestandskräftigen Verwaltungsakts dann in Betracht kommt, wenn ein Verwaltungsakt nach der Erkenntnislage zum Zeitpunkt seines Erlasses offensichtlich rechtswidrig ist, was dann der Fall ist, wenn zu diesem Zeitpunkt an dem Verstoß gegen formelles oder materielles Recht vernünftigerweise kein Zweifel bestand und sich deshalb die Rechtswidrigkeit aufdrängte (vgl. BVerwG, Urteil vom 17.1.2007 – 6 C 32.06, NVwZ 2007, 709). Ebenso richtig ist, dass dies die Kenntnis der Behörde von der Rechtswidrigkeit voraussetzt (vgl. OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 1.12.2011 – 4 L 158/10, NVwZ-RR 2011, 617). Diese Rechtsprechung dürfte indes im Streitfall bereits deshalb nicht anwendbar sein, weil es vorliegend weder um die verwaltungsrechtliche Rücknahme der von der MIT erteilten Typgenehmigung noch um deren rechtmäßige Erteilung durch das MIT geht. Insbesondere steht auch keine Abwägung zwischen der Bestandskraft rechtswidriger Verwaltungsakte und dem Gebot der materiellen Gerechtigkeit im Raum, die bei der Rücknahme von Verwaltungsakten von zentraler Bedeutung ist. Eine Emissionsminderungsstrategie, deren Funktion nach 22 Minuten und demnach exakt nach Durchlaufen des Rollenprüfstands deaktiviert würde, dürfte vor diesem Hintergrund aber jedenfalls offensichtlich rechtswidrig sein, so dass es auf die Einschätzung der Behörde in diesem konkreten Fall nicht ankäme. Denn letztlich wird in diesem Zusammenhang nicht die Rechtmäßigkeit des behördlichen Handelns überprüft, sondern die Frage aufgeworfen, ob trotz der Einschätzung der Behörde, es liege keine Unzulässigkeit der Abschaltvorrichtung vor, die Funktionsweise der jeweils in Frage stehenden Abschaltvorrichtung so offensichtlich war, dass die Sittenwidrigkeit für den Fahrzeughersteller unabhängig von der Einschätzung der Behörde auf der Hand lag.

3. Auf der Grundlage der Rechtsprechung der Kammer, die vom Berufungssenat gebilligt ist, bietet der Feststellungsantrag in Ziffer 3 mangels eines Feststellungsinteresses keine Erfolgsaussicht (vgl. Saarl. OLG, Beschlüsse vom 12.4.2021 – 2 U 193/20, vom 10.3.2021 – 2 U 178/20 und vom 18.8.2020 – 2 U 109/20, Kammer, Urteil vom 22.5.2020 – 12 O 578/18).

II.

Es soll Beweis erhoben werden über die Behauptung der Klägerin,

im Motor des Basisfahrzeugs Fiat Ducato des Wohnmobils Westfalia Columbus 640E, FIN: [REDACTED], werde die Abgasrückführung etwa 22 Minuten nach Motorstart deaktiviert sowie die Regeneration des NOx-Speicherkatalysators nach etwa sechs Regenerationszyklen nach Motorstart eingestellt,

durch Einholung eines Sachverständigengutachtens.

Der Sachverständige soll dabei zunächst durch Fahrversuche mit dem Fahrzeug mit einer Dauer von mehr als 22 Minuten die Stickoxidwerte ermitteln. Eine Ermittlung der Stickoxidwerte des Fahrzeugs im Rahmen eines Rollenprüfstandtests soll zunächst nicht erfolgen.

III.

Zum Sachverständigen wird – vorbehaltlich bis zum 23.8.2021 zu erhebender Einwände der Parteien – bestimmt

Herr Prof. Dr.-Ing. [REDACTED].

IV.

Die Einholung des Sachverständigengutachtens wird davon abhängig gemacht, dass die Klägerin bis zum 23.8.2021 einen Kostenvorschuss in Höhe von 20.000,- € bei der Gerichtskasse Saarbrücken einzahlt.

Dr. Wern

Vorsitzender Richter am Landgericht

Dr. Marsch

Richterin am Landgericht

Dr. Heffinger

Richter

**Vorstehende Abschrift stimmt mit
der Urschrift wörtlich überein.**

Saarbrücken, 23.07.2021

Petra Mann, Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamter/Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Landgerichts

Dieses Schriftstück wurde elektronisch erstellt.

Es ist nur mit Unterschrift, Gerichtssiegel oder mit qualifizierter elektronischer Signatur gültig.